Nr. 341 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 295 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 und das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 24. März 2021 mit der Vorlage befasst.

Abg. Scheinast berichtet, dass die gegenständliche Regierungsvorlage vorrangig dazu diene, Änderungen herbeizuführen, die aufgrund von verschiedenen Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission notwendig geworden seien. Darüber hinaus gebe es durch die Änderung von Unionsrecht in verschiedenen Bereichen einen Klarstellungs- und Aktualisierungsbedarf. Von der gegenständlichen Novelle seien insgesamt drei Gesetze betroffen, das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Flurverfassungs-Landesgesetz und das Einforstungsrechtegesetz. Auf europäischer Ebene sei es zu einer Neuregelung der Zeitpläne für die Erstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen gekommen. Diese seien grundsätzlich alle fünf Jahre zu überprüfen und im Bedarfsfall zu überarbeiten. Um ausreichend Zeit für die Konsultation der Öffentlichkeit zu gewährleisten, sei nun unionsrechtlich festgelegt, dass das Ende der vierten Runde der Überprüfung und Überarbeitung der Lärmaktionspläne einmalig um etwas mehr als ein Jahr nach hinten verschoben werde, nämlich von 31. Mai 2023 auf 18. Juli 2024. Dieser Änderung solle im Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz Rechnung getragen werden. Weitere Änderungen in diesem Gesetz seien aufgrund der nicht vollständigen Umsetzung der RL 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden und der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen notwendig. Zur Richtlinie über Industrieemissionen sei allerdings darauf hinzuweisen, dass es hierfür keine Anwendungsfälle in Salzburg gebe und es sich somit um totes Recht handle. Um jedoch die Fortsetzung des Vertragsverletzungsverfahrens zu verhindern, werde man das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz entsprechend abändern. Auch die Anpassungen im Flurverfassungs-Landesgesetz und im Einforstungsrechtegesetz seien auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission betreffend die Umsetzung der RL 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zurückzuführen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes im Bereich der Flurbereinigung stelle man im Flurverfassungs-Landesgesetz klar, dass Salzburg diese Richtlinie in dem ihm zukommenden Bereich bereits umgesetzt habe. Neben den Vorgaben für Flurbereinigungsprojekte enthalte diese Richtlinie außerdem Vorgaben für Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart. Die diesbezüglichen Regelungen im Einforstungsrechtegesetz entsprächen bereits der aktuellen Fassung der Richtlinie, sodass lediglich der Umsetzungshinweis aktualisiert werden müsse.

In der Spezialdebatte wird gegen den Vorschlag des Verhandlungsleiters, artikelweise abzustimmen, kein Einwand erhoben. Zu den Artikeln I bis III meldet sich niemand zu Wort und werden diese jeweils einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz, das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 und das Salzburger Einforstungsrechtegesetz geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 295 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 24. März 2021

Der Verhandlungsleiter: HR Prof. Dr. Schöchl eh. Der Berichterstatter: Scheinast eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 24. März 2021:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.